

Verhältnismäßigkeitsprüfung zur Neufassung der Kostenordnung der Hamburgischen Architektenkammer

I) Notwendigkeit der Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung: § 3 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 1 und 2 HmbVHMPG

Die Kostenordnung der Hamburgischen Architektenkammer enthält Grundlagen über die Kosten- bzw. Gebührenpflicht für Leistungen der Kammer und Bestimmungen über die Höhe von Gebühren und basiert auf § 25 Hamburgisches Architektengesetz zum Finanzwesen der Kammer. Das Thema Beiträge ist gesondert in der Beitragsordnung geregelt und nicht von den Änderungen betroffen. Die Kostenordnung regelt vor allem die Kosten der Eintragung, die Voraussetzung für die Berechtigung zum Führen geschützter Berufsbezeichnungen ist, und des Sachverständigenwesens, das vorgibt, wer sich als öffentlich bestellte*r und vereidigte*r Sachverständige*r bezeichnen darf. Mithin beinhaltet die Kostenordnung Vorschriften zu Berufsbezeichnungen und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten, sodass die Vorschriften des Hamburgischen Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz (HmbVHMPG) auf die Neufassung der Kostenordnung Anwendung finden und die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung erforderlich machen.

II) Prüfung der Verhältnismäßigkeit, § 4 HmbVHMPG

Die Neufassung der Kostenordnung ist verhältnismäßig. Hinsichtlich der Erhöhung aller Kosten um 10 % ist sie insbesondere geboten, um den gesetzlichen Vorgaben zum Finanzwesen der Kammer gem. § 25 Abs.1 HmbArchG gerecht zu werden, wonach die Kammer für Amtshandlungen und besondere Leistungen Gebühren zu erheben und die Erstattung von Auslagen zu verlangen hat. Dabei ist der Grundsatz der Kostendeckung zu berücksichtigen.

1. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind gem. § 4 Abs. 1 HmbVHMPG sämtliche in der Anlage 1 enthaltenen Kriterien zu berücksichtigen:

- a) „*die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte*“

Das Ziel der Neufassung ist es, die Kostenordnung an die aktuellen fachlichen sowie rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen und damit die Qualität, Transparenz und Rechtssicherheit des Regelwerks und den Kammerhaushalt zu stärken. Risiken sind mit der Neufassung nicht verbunden. Vielmehr wurde eine ausgewogene Regelung gefunden und somit das Risiko abgemildert, dass sich eigentlich qualifizierte Personen nicht eintragen lassen, weil sie die Kosten scheuen. Das gilt umso mehr, als in der Kostenordnung Regelungen nur zu einmalig zu zahlenden Gebühren geregelt sind.

Im Fokus der Neufassung steht die Erhöhung aller Kosten um 10 %. Die bisherigen Höhen waren seit Jahrzehnten unverändert, obwohl die Kosten der Kammer im selben Zeitraum ebenso wie die Inflation gestiegen sind. Durch die Überarbeitung werden die Gebührenhöhen den gestiegenen Ausgaben etwa für Personal, Räume, Energie, Arbeitsmaterial etc. angepasst. Zudem wird damit dem Umstand Rechnung getragen, dass die Eintragungszahlen rückläufig sind. Die neuen Kosten liegen dabei gut im Schnitt der Kosten in den übrigen Länderkammern. So kostet die Eintragung in die Architektenliste in Hamburg zukünftig 330 Euro, während die Antragsgebühr in Berlin nur 150 Euro, in Rheinland-Pfalz hingegen 420 Euro beträgt. Hinsichtlich der Kosten im Bereich des Sachverständigenwesens findet eine Übernahme der entsprechenden Gebührensätze aus Schleswig-Holstein statt. Die Sätze sind dort erprobt, gelten als ausgewogen und hemmen die Antragstellung nicht. Vielmehr sind die Bestellungszahlen dort an der Anzahl der Kammermitglieder gemessen deutlich höher. Ein attraktiveres Bestellungsverfahren erfordert ein Mehr an Kosten.

Die Neufassung der Kostenordnung umfasst zudem auch Gebührenerleichterungen, nämlich dort, wo der Aufwand der Kammer zur Überprüfung von Anträgen reduziert ist: bei der Eintragung von Personen, die bereits Mitglied einer anderen Kammer waren, oder die gleichzeitig die Tätigkeit unter Aufsicht anzeigen und die außerordentliche Mitgliedschaft beantragen.

- b) „*die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen,*“

Anderweitige Vorschriften über die Kosten für Leistungen der Hamburgischen Architektenkammer gibt es nicht.

- c) „*die Eignung der Vorschriften hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels und ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden,*“

Das angestrebte Ziel, Qualität, Transparenz und Rechtssicherheit im Hinblick auf einen stabilen Kammerhaushalt herzustellen, kann mit der Neufassung der Kostenordnung erreicht werden, da eine moderate Erhöhung kombiniert mit punktuellen Erleichterungen nicht auf anderem Wege erreicht werden kann und zudem durch den Grundsatz der Kostendeckung geboten ist.

- d) „*die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen,*“

Negative Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr sind nicht zu erwarten. Wie der Abgleich mit anderen Kostenhöhen ergibt, ist durch die Neufassung der Kostenordnung kein Rückgang an Eintragungszahlen zu erwarten. Diese Erwartung wird dadurch gestützt, dass es aktuell so gut wie kein Bitten um Reduzierung oder Stundung der Antrags- oder sonstiger in der Kostenordnung geregelter Kosten/Gebühren kommt und diese auch seltenst nicht gezahlt werden. Vielmehr ist zu vermuten, dass Personen, die die Gebühren/Kosten nicht aufbringen können, evtl. nicht in geregelten wirtschaftlichen Verhältnissen leben, was aber Voraussetzung für die Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste ist.

- e) „*die Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels auch auf milderere Mittel zurückgegriffen werden kann; wenn die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die milder sind als die Maßnahme, die Tätigkeiten zu reglementieren,*“

Es gibt kein mildereres Mittel, um den Zweck zu erreichen.

- f) „*die Wirkung der neuen und geänderten Vorschriften, wenn sie mit anderen Vorschriften kombiniert werden, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, und insbesondere, wie die neuen oder geänderten Vorschriften kombiniert werden mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels und ob sie hierfür notwendig sind.*“

Die Kostenordnung ist ein Teil im Gesamtgefüge „Kammerhaushalt“ und erfüllt dort ihren gesetzlichen Auftrag.

2. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind laut § 4 Abs. 2 HmbVHMPG die in der Anlage 2 enthaltenen Kriterien zu berücksichtigen, wenn sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant sind, § 4 Abs. 2 HmbVHMPG.

- a) „Den Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation,
- b) den Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die sie wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung,“

./. .

- c) „die Möglichkeit, die beruflichen Qualifikationen auf alternativen Wegen zu erlangen,“

./. .

- d) „die Frage, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können,“

./. .

- e) „den Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen,“

./. .

- f) „die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.“

./. .

3. Für die Zwecke von Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Buchstabe f sind laut § 4 Abs. 3 HmbVHMPG die Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschrift zu prüfen, wenn sie mit einer oder mehreren in Anlage 3 enthaltenen Anforderungen kombiniert wird, wobei die Tatsache zu berücksichtigen ist, dass diese Auswirkungen sowohl positiv als auch negativ sein können, § 4 Abs.3 HmbVHMPG.

- a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnungen oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG,

./. .

- b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung,

./. .

- c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung,

./.

d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren,

./.

e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen,

./.

f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen,

./.

g) geografische Beschränkungen, insbesondere wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaates in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet,

./.

h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln,

./.

i) „Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht,“

./.

j) „Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind,“

./.

k) „festgelegte Mindest- beziehungsweise Höchstpreisanforderungen,“

./.

l) „Anforderungen an die Werbung.“

./.
Es ist laut § 4 Abs. 4 HmbVHMPG sicherzustellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wird, wenn spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG,

einschließlich der in der Anlage 4 enthaltenen Anforderungen, neu eingeführt oder geändert werden. Diese Verpflichtung gilt nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden.

Nach § 4 Absatz 4 zu berücksichtigende Anforderungen:

- a) Eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-Forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation gemäß Artikel 6 Satz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG,*
- b) eine vorherige Meldung gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Dokumente oder eine sonstige gleichwertige Anforderung,*
- c) die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die vom Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gefordert werden.*

./.